

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Alfred Grob

Abg. Katharina Schulze

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Toni Schuberl

Abg. Richard Graupner

Abg. Christian Flisek

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten
Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz) (Drs. 18/2645)
- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 54 Minuten. – Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Alfred Grob für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht nun um den Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen – ich sage immer kurz AKE, weil es sonst kompliziert wird – nach dem Polizeiaufgabengesetz. Sie erinnern sich vielleicht: Mit Beschluss vom 18. Dezember vergangenen Jahres, veröffentlicht am 5. Februar dieses Jahres, hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der AKE auf Herz und Nieren überprüft.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Dabei wurde festgestellt – und das ist der Kernsatz, der über allem steht –: Die AKE ist im Kern rechts- und verfassungskonform.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Ein einziger von zig Anwendungsfällen der AKE wurde für nichtig erklärt, der zugegebenermaßen überhaupt keine polizeiliche Praxisrelevanz entfaltet hat; dieser wird aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Was regelt der neue Gesetzentwurf noch? – Die Aufnahme von Dokumentationspflichten, die Konkretisierung von Rechtsgutdefinitionen und eines unbestimmten Rechtsbe-

griffs sowie eine ergänzende Datenschutzbestimmung bei Datenzweckänderungen – und das war's dann schon.

Ich möchte Ihnen nun zum besseren Rechtsverständnis kurz die Abläufe der AKE beschreiben. Beim Betrieb der automatisierten Kennzeichenerkennung wird im Bruchteil einer Sekunde das Kennzeichen eines vorbeifahrenden Fahrzeuges aufgenommen und mit einem zuvor definierten Sachfahndungsdatenbestand abgeglichen. Daraus ergeben sich drei Versionen der Entscheidung:

Erstens: Es kommt zu keinem Treffer, und das ist bei 99 % der Fälle gegeben. Der Datenabgleich und die Daten hierzu werden noch in der gleichen Sekunde gelöscht, und zwar unwiederbringlich. Wir sprechen vom Nicht-Treffer-Fall.

Zweitens. Stellt das System einen Trefferfall fest, wird dieses Ergebnis nochmals durch einen Polizeibeamten qualitätsgesichert. Dies hat den Hintergrund, dass Ablesefehler vermieden werden sollen, beispielsweise durch Verschmutzung des Kennzeichens oder bei Unleserlichkeit wegen Witterungseinflüssen oder einfach wegen technischer Unzulänglichkeiten bei der Ablesung. Stimmt dann nach Überprüfung des Kennzeichens dieses nicht mit dem Fahndungsbestand überein, löscht der Beamte das Datum händisch. Das ist dann auch weg.

Drittens. Es bleibt nur noch der echte Trefferfall übrig. Hieraus ergeben sich natürlich polizeiliche Folgemaßnahmen wie Verfolgung, Fahrzeuganhaltung, Kontrolle, Sicherstellung des Fahrzeugs usw.

In allen drei Konstellationen wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, anders als in den vorangegangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Einige statistische Daten zur AKE: Die bayerische Polizei betreibt 22 stationäre und 6 mobile Anlagen, überwiegend auf Routen des internationalen Verkehrs. Im Durchschnitt passieren Monat für Monat achteinhalb Millionen Fahrzeuge die AKE. Hochge-

rechnet fahren über 100 Millionen Fahrzeuge pro Jahr vorüber. Daraus ergibt sich eine Anzahl von Trefferfällen von circa 10.000 im Jahr. In Prozentzahlen sind das weniger als 0,01 % aller kontrollierten Fahrzeuge. Trotzdem ist die AKE ein äußerst effizientes und gutes Fahndungsmittel.

Einige aktuelle Erfolgsbeispiele aus dem Jahr 2018: Durch den Betrieb der AKE wurden 229 Fahrzeuge sichergestellt, in aller Regel hochwertige entwendete oder durch Anmietbetrug abhandengekommene Fahrzeuge. Es wurden größere Mengen Rauschgift sichergestellt; Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Ein ganz spektakulärer Kriminalfall wurde durch die AKE geklärt: Polizeibeamte konnten eine entführte und mehrfach vergewaltigte Frau aus dem Fahrzeug ihres Peinigers befreien. Zuvor hatte die AKE das ausgeschriebene Fahrzeug erkannt und herausgefiltert. Es folgte eine Fahndung, und im Rahmen der Fahndung erfolgte der Zugriff.

Man könnte auch sagen: Die AKE rettet Leben. Ein Mann, der seinen Suizid angekündigt und sich mit seinem Fahrzeug bereits auf den Weg gemacht hatte, um sich das Leben zu nehmen, passierte auf der Autobahn eine AKE. Das Fahrzeug war ausgeschrieben. Es folgte die Gewahrsamnahme. Der Suizid konnte gerade noch verhindert werden. Das waren nur einige Beispiele der ganzen Palette der Anwendungen, um qualitativ und quantitativ zu zeigen, wie wichtig dieses Fahndungshilfsmittel wirklich ist.

Nun komme ich zu dem neuen Gesetzentwurf und zu den Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichtes.

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 des Grundgesetzes obliegt, wenn es darum geht, die Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze zu regeln. Mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers ist diese Anwendung der AKE nichtig und wird aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Diese Regelung hatte – ich habe es eingangs schon erwähnt – bislang über-

haupt keine tatsächliche Bedeutung. Ich weise darauf hin, dass das das Einzige war, was als nicht verfassungskonform dargestellt wurde; alles andere ist verfassungsmäßig korrekt.

Zweitens. Die AKE darf nicht zur Abwehr jedweder Gefahr angewendet werden, sondern nur zur Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter. Diese werden nun im neuen Gesetzentwurf legal definiert: Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, persönliche Freiheit und bedeutende Sachwerte, deren Erhaltung geboten erscheint.

Drittens. Die AKE wurde bislang im Rahmen der Schleierfahndung – ich zitiere – auf Durchgangsstraßen wie Bundesautobahnen und Europastraßen und anderen Straßen "von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr" eingesetzt. Das heißt, diese örtliche Festlegung war für das Bundesverfassungsgericht nicht eng genug definiert. Im neuen Gesetzentwurf wird der räumliche Anwendungsbereich neu definiert. Die AKE wird nunmehr außerhalb des 30-km-Grenzscheiters nur auf Europastraßen und auf Bundesfernstraßen, sprich auf Autobahnen und Bundesstraßen, angewendet.

Viertens. Die Dokumentation des Einsatzes der AKE wird künftig in einem eigenen Absatz im Gesetz geregelt. Dies dient der besseren Transparenz der Maßnahme und natürlich auch der besseren Nachvollziehbarkeit, wenn diese nachträglich erforderlich ist.

Fünftens und letztens. Der neue Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit bei der Umwidmung und bei der Folgenutzung der Daten aus der AKE. Das kann man am besten an einem Beispiel erklären: Ein gestohlenen Fahrzeug wird bei der AKE erfasst, kontrolliert und sichergestellt. Der Fahrer ist in aller Regel einer Straftat verdächtig, zum Beispiel eines Kfz-Diebstahls. Die Datenumwidmungsklausel stellt sicher, dass die Daten, die aus der AKE im Bereich der präventiven Gefahrenabwehr nach dem PAG erhoben werden, in einem zweiten Schritt im anschließenden Strafverfahren gemäß der StPO wiederverwendet werden können. Wir sprechen von der Datenumwidmung im Rahmen des sogenannten hypothetischen Ersatzeingriffes. Das heißt, Fahrzeugda-

ten, Daten des Verdächtigen und die Falldaten, die hier erhoben werden, können eins zu eins und sauber nach den Datenschutzbestimmungen von der PAG-Anwendung in die StPO-Anwendung übergeführt werden. Das dient der Rechtssicherheit.

Meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren, der neue Gesetzentwurf setzt alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes eins zu eins um. Der Gesetzentwurf schafft, wie ich meine, Rechtssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger und Anwendungssicherheit für die Polizeibeamten. Die AKE ist – das möchte ich hier ausdrücklich betonen – ein unverzichtbares und äußerst effizientes Fahndungshilfsmittel und hat jetzt ein neues Qualitätsmerkmal erhalten, indem es vom Bundesverfassungsgericht eigenhändig geprüft wurde. Ein anwendungssicheres Polizeirecht ist die Grundlage für die gute und erfolgreiche Polizeiarbeit in Bayern, über die wir alle uns regelmäßig freuen, insbesondere dann, wenn die Kriminalstatistik veröffentlicht wird. Deshalb meine ich, das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat einen sehr guten, klar und präzise gestalteten Gesetzentwurf vorgelegt, dem die CSU-Fraktion natürlich zustimmen wird. Weil wirklich alle Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt sind, fordere ich Sie alle auf, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Es gibt ja keine Ausrede mehr.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Grob. – Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht die Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Merkmal von innenpolitischen Gesetzentwürfen der Regierung und der CSU besteht darin, dass sie immer wieder vom Gericht halb oder ganz einkassiert werden. An Ihrer Stelle wäre es mir langsam peinlich, dass fast jedes Gesetz, das Sie im Bereich der Polizei oder der Sicherheitspolitik machen, in irgendeiner Form von einem der Gerichte verworfen wird, weil dadurch Bürgerrechte eingeschränkt werden, sodass Sie es korrigieren müssen.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Damit werden Bürgerrechte geschützt!)

Das ist bei diesem Gesetz wiederum der Fall. Sie haben vor dem Bundesverfassungsgericht eine krachende Niederlage eingefahren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Ha, ha, ha!)

– Es ist so, es ist so. Das Bundesverfassungsgericht hat doch festgestellt, dass solche Kontrollen Grundrechtseingriffe gegenüber allen Personen bedeuten, deren Kennzeichen erfasst und abgeglichen werden, unabhängig davon, ob die Kontrolle zu Treffern führt oder nicht, dass dies in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und dass es damit teilweise verfassungswidrig ist.

(Petra Guttenberger (CSU): Teilweise, teilweise!)

Das hat das Bundesverfassungsgericht deutlich dargestellt.

Ich möchte nur darauf hinweisen: Als Sie das Gesetz zum ersten Mal beschlossen haben, haben wir GRÜNE schon darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist. Sie waren aber der Meinung, dass Sie es trotzdem durchziehen. Das Gericht hat in dieser Hinsicht uns recht gegeben und Sie dazu gebracht, dass Sie es verändern müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe der Abgeordneten Ernst Weidenbusch (CSU) und Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU))

Ich sehe an der aufgeheizten Debatte, dass wir heute Abend alle wieder in Schwung kommen. Wir haben in den Ausschüssen auch schon tief darüber diskutiert. Ich möchte wiederholen, warum wir GRÜNE diesem Gesetzentwurf so nicht zustimmen können. Es ist gut, Herr Grob – das haben Sie schon gesagt –, dass Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG gestrichen wird, weil das Bundesverfassungsgericht deutlich gesagt hat, dass die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze gestrichen werden muss. Da sage ich: Gut. Da be-

kommen Sie sogar noch ein Lob von mir; wunderbar. Aber jetzt gibt es folgendes Versäumnis: Sie sind nicht den nötigen Schritt weitergegangen. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich auch deutlich gezeigt, dass für die Grenzkontrollen der Bund zuständig ist und nicht das Land. Hier haben wir wieder den Konflikt, den wir nachher bei den Dringlichkeitsanträgen noch mal diskutieren werden, dass die Bayerische Grenzpolizei verfassungswidrig ist und nicht in der Form funktionieren kann. Wenn Sie es ernst gemeint hätten, hätten Sie den Artikel 29 des PAG ebenfalls gestrichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wissen, eine Klage von uns GRÜNEN gegen die Bayerische Grenzpolizei läuft. Am Ende wird das Gericht weise darauf schauen, und spätestens zur Debatte darüber sehen wir uns hier wieder.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Ich fasse zusammen: Das ist keine verfassungsfeste Regelung. Das Kfz-Kennzeichen-Scanning wurde mit dem Gesetzentwurf eingeführt. Das Urteil wurde dabei nach unserer Auffassung nicht korrekt umgesetzt. Die Grenzpolizei haben Sie auch nicht abgeschafft. Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf nicht zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Schulze. – Es spricht Herr Kollege Wolfgang Hauber für die FREIEN WÄHLER.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Schulze, weder waren die Bayerische Grenzpolizei und die AKE verfassungswidrig, noch sind sie es. Darüber werden wir noch weiter diskutieren. Die AKE, die automatisierte Kennzeichenerfassung, ist ein polizeiliches Werkzeug, das sich hervorragend bewährt hat. Auf Europastraßen, auf Bundesfernstraßen und im grenznahen Raum sollen auch weiterhin die Kennzeichen von Fahrzeugen gescannt

und mit dem polizeilichen Datenbestand abgeglichen werden, nicht flächendeckend, sondern an strategisch wichtigen Orten.

Die Erfolgswahlen der AKE für das Jahr 2018 wurden bereits von Herrn Kollegen Grob benannt. Ich wiederhole sie aber gerne noch einmal: Jeden Monat werden an den 22 stationären AKEs circa 8,5 Millionen Fahrzeugkennzeichen gescannt. Im Jahr 2018 ergaben sich daraus circa 10.000 Trefferfälle. Das bedeutet, die betreffenden Kennzeichen waren aus den unterschiedlichsten Gründen zur Fahndung ausgeschrieben. Nach einem Trefferfall erfolgt die Fahrzeugkontrolle durch unsere bayerische Polizei. Ich spreche den Kolleginnen und Kollegen für ihre hervorragende Arbeit meinen Dank aus. Sie sorgen für unsere Sicherheit. Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Im Übrigen stelle ich fest, dass die AKE auch der Sicherheit unserer Polizeibeamten dient. Die Beamten, die die Kontrollen durchführen, wissen, was auf sie zukommt, und können sich darauf einstellen. Der Freistaat Bayern muss alles tun, um das Gefahrenpotenzial für unsere Beamten, für die wir Verantwortung tragen, zu reduzieren.

Im vergangenen Jahr wurden 229 Fahrzeuge im Zusammenhang mit AKE-Kontrollen sichergestellt; die meisten davon waren entwendete Fahrzeuge. Einbrecherbanden konnten dingfest gemacht werden, und Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Europa und vor allem Deutschland sind das Ziel von Flüchtlingen aus der ganzen Welt. Da wir nicht die vielen Millionen Flüchtlinge aus aller Welt bei uns aufnehmen können, gibt es gesetzliche Regelungen für den Zuzug. Leider gibt es verbrecherische Menschen, die das Leid dieser Menschen ausnutzen und sie unter menschenverachtenden Umständen nach Deutschland einschleusen wollen. Diesen Menschen gilt es, das Handwerk zu legen. Die AKE leistet dabei eine effiziente Hilfe. Das ist gut so.

Zurück zu den rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts: Alle Kennzeichen, die nicht zu einem Fahndungstreffer führen, werden sofort automatisiert gelöscht und können nicht für polizeiliche Zwecke weiterverwendet werden. Gleichwohl

stellt dies – so hat es das Bundesverfassungsgericht festgestellt – einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Da hier das Bundesverfassungsgericht seine frühere Meinung korrigiert hat, bedurfte der Artikel 39 des PAG, der sich mit automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen befasst, einer Überarbeitung bzw. einer Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Diesem Erfordernis wurde nachgekommen. In dem vorgelegten Gesetzentwurf wurde der Gefahrenbegriff konkretisiert. Die AKE darf nur zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut eingesetzt werden. Unter diesem Begriff versteht das Bundesverfassungsgericht Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, Freiheit und bedeutende Sachwerte, deren Erhaltung geboten erscheint.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch eine Klarstellung bei den Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der AKE gefordert. Dieser Vorgabe wurde im Gesetzentwurf nachgekommen. So muss laut dem Gesetzentwurf in der schriftlichen Anordnung der AKE umfassend dokumentiert werden: Adressat, einzelfallabhängiger Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien und schließlich die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrunde liegenden Lagekenntnisse.

Zu guter Letzt wurde der Passus im Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG, den das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft hat, aus dem PAG gestrichen. Dieser Passus befasste sich mit dem Kontrollzweck, die unerlaubte Überschreitung der Landesgrenze zu verhindern. Dieser Passus hat aber für die polizeiliche Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung. Vom Bundesverfassungsgericht wurde festgestellt, dass für diesen Kontrollzweck die Bundespolizei grundsätzlich zuständig ist. Aus dieser Streichung aber abzuleiten, dass die Polizei im grenznahen Raum keine Kontrollen mehr durchführen dürfte, ist völlig abwegig. Die bayerische Polizei darf auf jedem Meter unserer Straßen, auch unmittelbar an einer Auslandsgrenze, eine Verkehrskontrolle durchführen.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Es geht um die Bayerische Grenzpolizei, Artikel 29!)

– Auch die Bayerische Grenzpolizei gehört zur bayerischen Polizei. Sie darf auf jedem Meter unserer Straßen eine Verkehrskontrolle durchführen,

(Christian Flisek (SPD): Dafür braucht es keine Grenzpolizei!)

einen Straftäter anhalten, die Personalien einer Person unter den Voraussetzungen des Artikels 13 PAG feststellen und insbesondere die bayerische Schleierfahndung durchführen. Sie kann sich auf den Kontrollzweck "Verhütung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität" berufen.

Ich darf zusammenfassend sagen: Die AKE war bisher verfassungsgemäß.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Nein, das war sie eben nicht!)

Die Befugnis zur AKE musste nach einer Änderung der Rechtsmeinung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Die AKE wird selbstverständlich nach der Gesetzesänderung verfassungsgemäß sein. Die AKE dient der Sicherheit unserer bayerischen Bevölkerung. Die AKE dient der Sicherheit der bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten. Die AKE ist ein Erfolgsprojekt. In dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde allen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen. Das ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung. Wir bitten deshalb, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Hauber, bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Toni Schuberl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Hauber, Sie haben gesagt, wir bräuchten die automatisierte Kennzeichenerkennung, um Schleuser dingfest zu machen. Sie haben diese Behauptung sicher aufgrund von konkreten Zahlen aufgestellt. Haben Sie eine

ungefähre Zahl oder eine ungefähre Einschätzung, wie viele Schleuser durch die AKE gefasst worden sind?

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Ich habe eine Zahl über eine Schleuserbande aus dem Jahr 2018. Diese Bande wurde dingfest gemacht und hat mehrere Schleusungen nach Deutschland durchgeführt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Hauber. – Das Wort hat Herr Abgeordneter Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die automatisierte Kennzeichenerkennung nach Artikel 13 Absatz 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes ist verfassungswidrig, sofern sie der Verhütung bzw. der Unterbindung der illegalen Einreise dienen soll. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018 festgestellt. Der entsprechende Passus im PAG wurde geändert.

Nicht geändert haben sich die Rahmenbedingungen, unter denen heute in Deutschland und in Bayern Politik gemacht wird. Für diese Rahmenbedingungen zeichnen alle etablierten Parteien verantwortlich, vollkommen gleichgültig, ob sie in Regierungsverantwortung agieren oder die Rolle der Opposition für sich in Anspruch nehmen. In der hinter uns liegenden Diskussion um die grundgesetzkonforme Ausgestaltung des PAG zeigte sich dies einmal mehr. Sowohl Regierung als auch linke Opposition haben ein gemeinsames Interesse daran, die Bürger im Lande in Sicherheit zu wiegen und ihnen das Bild einer gut bewachten Grenze vorzugaukeln. Nur in der Motivlage unterscheiden sie sich noch graduell.

Die Linken, allen voran die GRÜNEN, spielen auf Zeit, um ihr multikulturelles Gesellschaftsexperiment samt unumkehrbarer demografischer Veränderungen Stück für

Stück voranzubringen. Die CSU und die FREIEN WÄHLER versuchen auf der anderen Seite, den Eindruck einer bürgerlich-konservativen Gegenwehr zu erwecken, um sich als staatstragender Stabilisierungsfaktor zu inszenieren.

(Beifall bei der AfD)

In Wahrheit biedern und södern Sie sich seit Langem mehr und mehr an die grünen Gesellschafts- und Umweltverbesserungsingenieure an. Kein Wunder, dass sich immer mehr und mehr Wähler enttäuscht von Ihnen abwenden. Dabei haben Sie, werte Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, mit Ihren Ausführungen in den zurückliegenden Debatten ja grundsätzlich recht gehabt. Die automatisierte Kennzeichenerkennung ist auch in Zukunft ein unverzichtbares Fahndungsinstrument, besonders zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Mit Hilfe der AKE gelangen etwa 10.000 echte Treffer pro Jahr. Diese Fahndungserfolge, die vor allem im Bereich der bandenmäßig organisierten Kfz-Diebstähle und der Rauschgiftkriminalität erzielt werden, stellen einen enormen und unverzichtbaren Sicherheitsgewinn dar.

Dabei ergeben gerade einmal 0,01 % aller Überprüfungen von Fahrzeugen einen Treffer. In über 99 % ergibt sich ein sogenannter Nicht-Treffer-Fall. Das bedeutet, das Kennzeichen weist beim Abgleich mit dem Fahndungsbestand keine Übereinstimmung auf. In dieser übergroßen Zahl der Fälle werden die Daten in Sekundenbruchteilen wieder gelöscht. Hieraus einen datenschutzrechtlichen Super-GAU zu konstruieren, offenbart einen Wesenszug grünen Politikstils: Diffuse Ängste schüren, um daraus sein politisches Süppchen zu kochen.

(Beifall bei der AfD)

Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der "drohenden Gefahr". Die Kommission zur Beurteilung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes hatte vorgeschlagen, diesen enger zu fassen als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen und ihn auf den Schutz von "überragend wichtigen Rechtsgütern" zu beschränken.

Das klingt vernünftig, darüber kann man diskutieren. Der Gesetzentwurf wurde auch dahin gehend angepasst. Die GRÜNEN aber wollen den Begriff der "drohenden Gefahr" gleich ganz ins Reich der Verfassungswidrigkeit verbannen. Auch das ist symptomatisch. Die Klaviatur berechtigter Datenschutzbelange spielend, will man Polizei und Sicherheitsbehörden möglichst zahnlos machen, damit Ihre Lieblingsklientel, die illegalen Zuwanderer, komfortabel ihren allzu oft kriminellen Geschäften nachgehen können.

(Beifall bei der AfD)

Seit dem Jahr 2015 hat die Kriminalität in vielen Bereichen sprunghaft zugenommen. So vergeht derzeit kaum ein Tag ohne eine Meldung über Gruppenvergewaltigungen und Belästigungen. Weder vor älteren Frauen noch vor blutjungen Mädchen machen die Täter dabei halt.

Wovor wir immer warnten und wofür wir uns dann von Ihnen regelmäßig als Populisten und Angstmacher beschimpfen lassen mussten, bestätigt Ihnen nun der Chef des Bundeskriminalamtes. Im Bereich der Clan-Kriminalität ist ein stetig anwachsender Teil der seit 2015 ins Land gekommenen Zuwanderer zu beobachten. Momentan ist diese Personengruppe schon bei etwa einem Drittel aller in diesem Zusammenhang eröffneten Strafverfahren involviert. Aber weder eine befugnislose Bayerische Grenzpolizei noch öffentlich wirksame Hauruck-Aktionen à la Seehofer werden illegale Migration nachhaltig verhindern können.

Ich sage Ihnen: Es muss ein für alle Mal Schluss sein mit dem permanenten Verfassungsbruch durch die Bundesregierung. Dann wären die hilflosen Kulissenschiebereien zur nachträglichen Schadensminimierung nämlich nicht notwendig.

(Beifall bei der AfD – Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) So ist es!)

Doch anstatt darauf hinzuwirken, dass dieses sicherheitspolitische Kardinalproblem endlich entschlossen angegangen wird, bekämpft die Bayerische Staatsregierung

neuerdings lieber "Hassrede" im Internet. "Hassrede" ist ein Begriff, der politisch nebulös bleibt,

(Zuruf der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

und von linken Ideologen schamlos als Kampfinstrument missbraucht wird. Da träumt man wohl schon, parallel zur AKE, von einer automatisierten Hassredeerfassung.

Werte Kollegen von der CSU, Sie müssen allerdings aufpassen, denn was Ihr Ministerpräsident in letzter Zeit über die AfD zum Besten gab,

(Katharina Schulze (GRÜNE): Ist genau richtig!)

ließe jeden Hassrededetektor über sein Skalierungslimit hinaus ausschlagen.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Warum verteidige ich den Ministerpräsidenten? – Heiterkeit bei den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Uns unterstellen zu wollen, wir wollten zurück in die Dreißigerjahre ist eine unverfrorene, parteipolitisch motivierte Verleumdung.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Bravo! – Florian von Brunn (SPD): Sie sind rechtsradikal! Da beißt die Maus keinen Faden ab!)

Mich erinnert an 1933 eher, wenn heute einem einjährigen Kleinkind in einer Art Sippenhaft die Tagesmutterbetreuung verweigert wird, nur weil dessen Eltern im Internet AfD-Beiträge geteilt haben. Das ist die Realität. Das ist die Saat, die auch aufgrund Ihrer ständigen verbalen Entgleisung gegen uns aufgeht.

(Beifall bei der AfD – Lachen des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Ihrem Gesetzentwurf werden wir als Rechtsstaatspartei trotzdem unsere Zustimmung nicht verweigern, wohl wissend, dass nur die AfD derzeit den notwendigen politischen Willen aufbringt, die Sicherheit unserer Bürger vor importierter Kriminalität zuverlässig zu gewährleisten.

(Anhaltender Beifall bei der AfD – Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Bravo!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Das Wort hat der Kollege Christian Flisek für die SPD.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns vielleicht darin einig, dass es die vornehmste Aufgabe dieses Hohen Hauses ist, gute Gesetze zu beschließen. Gut sind Gesetze immer dann, wenn sie nicht nur ihren Zweck erfüllen, sondern wenn sie darüber hinaus auch mit der Verfassung übereinstimmen.

Lieber Kollege Grob, wenn das Bundesverfassungsgericht oder der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit einem Gesetz, das wir beschlossen haben, befasst ist und ein Nichtigkeitsurteil gleich welcher Tragweite ausspricht, dann ist das für mich nicht wie eine TÜV-Plakette "eigenhändig geprüft", sondern dann ist das erst mal eine politische Niederlage der Mehrheit dieses Hauses.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Zuruf)

Meine Damen und Herren, die Verfassungskonformität ist insbesondere bei Sicherheits- und Polizeigesetzen von herausragender Bedeutung. Denn wir sind uns vielleicht auch darin einig, dass diese Gesetze die Grundlage für zum Teil erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger bilden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man sich vor diesem Hintergrund die Arbeit der Mehrheitsfraktion in den letzten Jahren in diesem Haus zum Polizeirecht anschaut, dann kann man schon Zweifel bekommen, ob insbesondere die CSU-Fraktion diese Aufgabe, nämlich verfassungskonforme Gesetze zu verabschieden und zu beschließen, auch wirklich mit dem notwendigen Nachdruck ernst nimmt.

Ich will auch begründen, warum man diese Zweifel haben kann. Wir beraten heute ein Korrekturgesetz, ein Gesetz, das deswegen notwendig wurde, weil das Bundesverfassungsgericht im letzten Dezember Teile des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes für

verfassungswidrig und für nichtig erklärt hat. Die Kolleginnen und Kollegen vor mir haben darüber bereits sehr ausführlich referiert.

Während wir heute dieses Korrekturgesetz beraten, sind sechs weitere Verfassungsklagen gegen das neue Polizeiaufgabengesetz beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig. Vier weitere Klagen gegen das neue PAG liegen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe auf dem Schreibtisch. Insgesamt handelt es sich also um zehn Klagen, die – diese Prophezeiung wage ich bereits heute – uns wiederum erheblichen Reparaturbedarf bescheren werden.

Während wir dieses heutige Korrekturgesetz beraten, hat Ihnen bereits die von Ihnen selbst eingesetzte Kommission – die sogenannte PAG-Kommission – in ihrem Abschlussbericht eine lange Korrekturliste mitgegeben. Das Polizei- und Sicherheitsrecht in der Verantwortung von Ihnen, Herr Staatsminister Herrmann, kommt nicht zur Ruhe. Es ist eine Dauerbaustelle, ist zu einem verfassungsrechtlichen Reparaturbetrieb geworden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich sage Ihnen auch, dass das mit Sicherheit nicht daran liegt, dass in Ihrem Hause die verfassungsrechtliche Expertise fehlen würde. Es liegt im Gegenteil daran, dass Sie, Herr Minister, die politischen Weichen in dieser Frage falsch gestellt haben und immer noch falsch stellen. Sie spannen den Bogen des bayerischen Polizeirechts immer so weit, dass er Ihnen in schöner Regelmäßigkeit zerbricht. Sie fahren eine Polizeirechtspolitik immer haarscharf am Rande der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und wundern sich dann, wenn Sie regelmäßig von der Straße abkommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist alles andere als ein Beitrag für die innere Sicherheit im Freistaat; es ist das Gegenteil.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Polizistinnen und Polizisten haben in Bayern einen Anspruch darauf, dass der bayerische Gesetzgeber ihnen für ihre wichtige Arbeit verlässliche Rechtsgrundlagen an die Hand gibt – Rechtsgrundlagen, die Planungssicherheit schaffen, und nicht Rechtsgrundlagen, über denen permanent das Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit schwebt.

Ich will Ihnen auch eines mitgeben: Wenn ein Verfassungsgericht einen Teil der Arbeitsgrundlagen unserer bayerischen Polizei jedes Mal für nichtig erklärt, dann führt dies auf Dauer auch in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger zu einem Kollateralschaden. Denn es ist meine feste Überzeugung, dass sich bei den Bürgern nicht der Eindruck verfestigen darf, die Polizei würde auch nur einige Teile ihrer Arbeit auf fragwürdiger Grundlage verrichten. Dazu gehört aber, dass wir hier eine Polizei- und Sicherheitsgesetzgebung mit Augenmaß machen, eine Gesetzgebung, die Maß und Mitte nicht aus den Augen verliert.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Gerade die Debatte um die letzte Polizeirechtsreform hat doch eines klar gezeigt: Ja, die Bürger in Bayern wollen in Sicherheit leben. Sie wollen auch, dass die bayerische Polizei gut und modern ausgestattet ist und auf der Höhe der Zeit arbeiten kann. Aber die Bürger in Bayern machen sich eben auch Gedanken und Sorgen um ihre Grundrechte. Sie erwarten, dass wir dieses schwierige Spannungsverhältnis zwischen Freiheit einerseits und Sicherheitsbedürfnissen andererseits nicht dauernd zulasten der Grundrechte ausloten.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Würde man das Polizeirecht in diesem Sinne verstehen, dann würde dies in der Gesellschaft auch zu einer Befriedung beitragen. Herr Herrmann, Ihr Verständnis treibt jedoch Zigtausende bayerische Bürger auf die Straßen. Es beschäftigt dauerhaft die Verfassungsgerichte der Republik.

Jetzt komme ich zum Urteil selbst: Wir werden diesem Gesetzentwurf heute nicht zustimmen, und zwar aus einem einzigen Grund: Sie springen einfach zu kurz. Sie setzen minimalinvasiv das um, was das Verfassungsgericht konkret angesprochen hat, aber Sie ziehen die wesentliche Schlussfolgerung nicht. Das Urteil hat auch massive Konsequenzen für das Konstrukt einer Bayerischen Grenzpolizei. Herr Kollege Grob, der Kernsatz dieses Urteils lautet nämlich: Die bayerische Polizei hat an bayerischen Grenzen nichts verloren.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Grenzsicherung ist ausschließlich Kompetenz des Bundes.

(Widerspruch des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Jetzt kommt der entscheidende Punkt. Sie sehen, dass das in eine Richtung geht, die Sie nicht mehr kontrollieren können. Sie greifen jetzt in die Trickkiste und machen Folgendes: Aus der guten alten Schleierfahndung machen Sie eine Bayerische Grenzpolizei. Aber es bleibt dabei, Sie haben eine Grenzpolizei geschaffen, die keine grenzpolizeilichen Befugnisse hat. Deswegen ist das Ganze weiterhin ein Etikettenschwindel.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wenn Sie das nicht glauben, dann zitiere ich Ihnen gerne den Ministerpräsidenten. Er hat am 08.07. in einem Interview in der "Welt am Sonntag" gesagt: Als einzige Länderpolizei in Deutschland wird die bayerische Polizei zukünftig Grenzkontrollen durchführen, nicht nur an den drei fixen Grenzkontrollpunkten, sondern auch an der grünen Grenze und allen Grenzübergängen.

Das ist null und nichtig. Die gesamte Intention, die Sie mit der Grenzpolizei hatten, hat sich in Luft aufgelöst. Es ist Zeit für einen geordneten Rückzug.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Kollegen Grob und Hauber haben auch in der heutigen Debatte den Eindruck erweckt, als ginge es nur um die AKE. Das ist falsch. Verehrter Herr Innenminister, Sie haben in der Plenardebatte Anfang Juni die Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zutreffend und richtig in Erinnerung gerufen: Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die automatisierte Kennzeichenerkennung durch die bayerische Polizei erklärt, dass dafür unmittelbar an der Grenze, beim Grenzübertritt, die Rechtsgrundlage fehle und das Sache des Bundes sei. Hinter der Grenze sei die AKE zulässig. Letzteres soll an dieser Stelle auch nicht bestritten werden. Da für die AKE in Artikel 39 des PAG die Befugnis nicht eigenständig geregelt ist, sondern durch Verweisung auf Artikel 13 Absatz 1 des PAG, ändern wir im Wesentlichen nicht nur die Befugnis für die AKE, sondern in erster Linie die Befugnis für die Identitätsfeststellung und gleichzeitig auch die vom Bundesverfassungsgericht behandelte AKE.

Mit der heutigen Rechtsänderung wird auch klargestellt, dass der bayerischen Polizei unmittelbar an der Grenze, beim Grenzübertritt, die Rechtsgrundlage für die AKE und die Befugnis für die Identitätsfeststellung genommen wird. Das ist freilich das Kerngeschäft einer grenzpolizeilichen Tätigkeit. Zu den grenzpolizeilichen Tätigkeiten gehören im Kern Polizisten, die an der Grenze stehen und Personen, die einreisen wollen, begrüßen und um Ausweisung bitten. Es soll geklärt werden, ob diese Personen auch einreisen dürfen. Gerade diese zentrale Tätigkeit der Grenzpolizei wird der Grenzpolizei durch die Änderung, die Sie heute selbst mit Mehrheit beschließen werden, die die Staatsregierung selbst vorgeschlagen hat, entzogen werden. Für diese Tätigkeit an der Grenze gibt es eben keine alternative Befugnis. Deswegen wäre es heute notwendig gewesen, ehrlich zu sein und sich insgesamt von der Bayerischen Grenzpolizei zu verabschieden.

(Beifall bei der FDP, den GRÜNEN und der SPD)

Nun zur bekannten Schleierfahndung und zur Tätigkeit hinter der Grenze: Es handelt sich um einen Irrweg, der verfassungsrechtlich unzulässig ist; im Übrigen ist er auch politisch unnötig. Die Bundespolizei kann die ihr zugewiesenen Aufgaben des Grenzschutzes gut erfüllen, nachdem ihr in der letzten Zeit Personalverstärkung zuteilgeworden ist. Die Bereitschaft, verfassungsrechtlich gebotene Grenzen einzuhalten, ist gerade auch im Sicherheitsbereich unverzichtbar. Wir haben das gerade schon gehört. Was gemacht wird, ist in einem ersten Schritt verfassungsrechtlich ohnehin dringend geboten. Das erkennen wir an. Die Kernkritik bleibt aber bestehen: Es ist zu wenig. Wenn man es genau betrachtet, dann handelt es sich um den selbst gewählten Abschied von den Kompetenzen, die eine Bayerische Grenzpolizei, wie sie uns zuletzt vorgestellt wurde, haben sollte. Ich fordere Sie auf, ehrlich zu sein und nicht nur die AKE zur debattieren, sondern einzuräumen, dass die Identitätsfeststellungskompetenz und die -befugnis weggefallen sind. Dann bleibt nichts übrig. Diese Ehrlichkeit haben wir eingefordert, leider ohne Erfolg. Aber wir werden weiter daran arbeiten.

(Beifall bei der FDP, den GRÜNEN und der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als nächsten Redner rufe ich den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda auf.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute haben wir dem Nachhilfeunterricht für die Staatsregierung und die Parlamentsmehrheit im Hohen Hause beige-wohnt. Als Polizeibeamter im Ruhestand genieße ich durchaus, dass es hier vielleicht zu einer Veränderung im Denken kommt. Wichtig ist zu begreifen, dass alle parlamentarischen Maßnahmen inhaltlich immer hinreichend bestimmt sein müssen. – Ich denke, wir werden heute zustimmen, da es sich um eine Verbesserung handelt.

Außerdem muss dem Grundgesetz Genüge getan werden. Das war im Falle der AKE zweifellos nicht der Fall. Herr Flisek und andere haben das sehr gut herausgearbeitet.

Die parlamentarische Arbeit steht bei solchen Vorfällen in den Augen der Wählerinnen und Wähler in Zweifel, weil das Vertrauen schwindet. Die Wähler denken, Menschenkinder, da sitzen hoch bezahlte Leute, hervorragende Experten, die das jeden Tag machen, und dann passiert so etwas. Beim Umgang mit den Grund- und Bürgerrechten ist mehr Sorgfalt erforderlich. Es kann nicht sein, dass man dem Zweck – der Zweck heiligt eben nicht die Mittel – Genüge tun will und dann solche Gesetze macht. Es sind Fehler passiert. Wenn solche Fehler passiert sind, dann muss man auch eine Fehlerkultur haben. Ich hätte es nicht geglaubt, aber das Bundesverfassungsgericht hat Sie mit einem blauen Auge davonkommen lassen, aber nur deshalb, weil es im Parlament eine grüne Brille gibt. Frau Schulze, ich hätte nicht geglaubt, dass ich Ihnen ab und zu recht geben muss, aber das kommt manchmal vor. Verzeihen Sie mir das bitte.

(Allgemeine Heiterkeit)

In diesem Fall war das so. Es macht manchmal durchaus Sinn, Rechtsbegriffe der Exekutivorgane mit der grünen Brille anzuschauen. Beschönigungen der Diskussion, wie sie hier und heute von der CSU erfolgt sind, sind nicht hilfreich. Herr Grub, es tut mir leid – wir sind ja Kollegen, wir sind zwar fachlich nicht immer einer Meinung, aber wir verstehen uns trotzdem –, aber die GRÜNEN haben hier einfach recht. Das Polizeiaufgabengesetz hat viele weitere Mängel, die noch geklärt werden müssen. Auch das wurde heute angesprochen, und es wird geklärt. Es ist wichtig, dass wir das künftig besser hinbekommen, auch in der Regierungsmehrheit. Die AKE ist zweifellos – das haben auch Herr Hauber und Herr Grob gesagt – ein wichtiges, probates Mittel im polizeilichen Gesetzesvollzug und zu unser aller Sicherheit erforderlich. Aber es muss richtig gemacht werden. Grenzkontrollen sind nicht Sache der bayerischen Polizei. Auch wenn wir da einfach nur ein Organ schaffen, um dem Kind einen Namen zu geben und sagen, das ist eine Grenzpolizei, ist es trotzdem keine.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Abgeordneter, ich darf Sie bitten, zum Schluss zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Das wird sich noch klären. Ich komme jetzt zum Schluss. Deshalb appelliere ich an Sie: Schaffen Sie die Grenzpolizei ab, und beheben Sie die Fehler, die im PAG weiterhin noch stecken! Dann machen Sie eine gute Figur. Geordneter Rückzug, Herr Flisek – das war genau die richtige Empfehlung.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als Nächstem erteile ich Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute abschließend die gesetzliche Neuregelung der automatisierten Kennzeichenerkennung. Diese AKE ist seit vielen Jahren überaus erfolgreich in unserem Land. Allein im vergangenen Jahr gab es 229 gestohlene Fahrzeuge, die dank der AKE gestoppt wurden, bevor sie außer Landes gebracht werden konnten. Eine Einbruchserie von 60 Einbrüchen im mittel- und südbayerischen Raum konnte mit Hilfe der AKE aufgeklärt werden. Ich könnte viele weitere Beispiele aufzählen.

Ja, die AKE ist erfolgreich, und um unseren hohen Sicherheitsstandard aufrechtzuerhalten, meine Damen und Herren, ist es schlichtweg notwendig, der bayerischen Polizei auch weiterhin moderne Fahndungsmethoden an die Hand zu geben. Dazu gehört die AKE, und es ist wichtig, dass wir sie aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung bringen.

Sie sollten dabei in der Tat nicht verschweigen, liebe Frau Kollegin Schulze, dass das Bundesverfassungsgericht zu Beginn seines Urteils ausdrücklich erklärt hat, dass es seine bisherige Rechtsauffassung zur datenschutzrechtlichen Einordnung geändert hat. Das Bundesverfassungsgericht hat im letzten Urteil zur AKE vor einigen Jahren also selbst noch eine andere Auffassung vertreten als jetzt. Ich bin sicher, dass Sie das alle schon viel früher wussten. Davor haben wir auch großen Respekt, liebe Frau Kollegin Schulze.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Vorsicht, Ironie! Versteht heute nicht mehr jeder!)

Vor allen Dingen sollte man wahrnehmen, meine Damen und Herren: Es stand nicht nur das bayerische Gesetz in Karlsruhe auf dem Prüfstand, sondern gleichzeitig die weitgehend ähnlich formulierten Gesetze aus Hessen und Baden-Württemberg. Wer regiert da in Hessen, und wer regiert da in Baden-Württemberg?

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Von totalen Niederlagen und sonst was haben Sie da gesprochen. Irgendwie scheinen Ihre Kollegen in Hessen und Baden-Württemberg das völlig falsch verstanden zu haben.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Wir reden hier über Bayern!)

Geben Sie doch denen mal gute Ratschläge, was sie alles beherzigen sollten; denn irgendwie scheinen die nicht auf der Höhe Ihrer Zeit zu sein, Frau Schulze!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Sehr gut!)

Es ist nämlich in der Tat ganz eindeutig so: Es gibt eine deutliche Aussage zur AKE an der Grenze, nicht was Sie sonst so alles über Grenzpolizei erzählt haben. Ansonsten hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich "Vom Prinzip her ist das schon richtig" gesagt und hat nur erklärt: Aber zu Punkt eins, zwei, drei möchten wir ein paar Änderungen haben. – Das Gesetz ist eben nicht außer Kraft gesetzt worden. Es gibt die zeitliche Vorgabe bis zum 31.12., und die erfüllen wir heute. Bis zum 31.12. sollen diese Änderungen umgesetzt werden. Aber das Gesetz ist eben nicht für nichtig erklärt worden. Es ist auch nicht außer Kraft gesetzt worden und dergleichen, sondern das Bundesverfassungsgericht hat im Kern ausdrücklich gesagt: AKE ist ein vertretbares, sinnvolles Instrument, aber wir wollen da ein paar Änderungen im Detail, und genau die nehmen wir vor.

In der Tat ist klar: Wir setzen das nicht mehr unmittelbar an der Landesgrenze ein. Sie sollten dann allerdings hinzufügen, dass die Konsequenz aus dem, was das Bundesverfassungsgericht sagt, natürlich ist, dass die Bundespolizei die automatisierte Kennzeichenerkennung an der Grenze einsetzen darf. Das aber sagen Sie Ihrer Klientel nicht so laut, dass das nämlich ausdrücklich gebilligt worden ist. Wenn das nächste Mal in Berlin darüber geredet wird, weiß ich jetzt schon, wer auch in Berlin wieder gegen die AKE stimmen wird: Das sind die GRÜNEN, meine Damen und Herren. Es sind nämlich nur vorgeschobene Argumente, die Sie hier in die Debatte bringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, ja, wir regeln im Detail, dass der ganz allgemeine Einsatz der AKE zur Abwehr einer Gefahr nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur noch zur Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter zulässig ist.

Dazu kommt eine noch klarere Regelung der Dokumentationspflichten im Gesetz, wobei das, was wir heute in der Dokumentation schon machen, ausdrücklich genau den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Das Bundesverfassungsgericht legt nur Wert darauf, dass das schon im Gesetz festgeschrieben ist und so dokumentiert wird. Genau dem entsprechen wir jetzt mit dieser Gesetzesänderung, genauso wie mit der konkreten Benennung der sogenannten Durchgangsstraßen. Das alles sind eigentlich relativ kleine Bausteine, um unsere gesetzliche Grundlage zu vervollständigen, damit wir uns auch weiterhin auf einem rechtlich soliden Fundament bewegen.

Bayern ist – das sollte Ihnen auch zu denken geben – das erste Bundesland, welches die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßgaben umsetzt. AKE gibt es ja sehr wohl noch in vielen anderen Bundesländern, für die das Bundesverfassungsurteil natürlich sinngemäß auch gilt. Und in welchem SPD-regierten Bundesland ist bislang irgendein Gesetzentwurf eingebracht worden, um genau dem Rechnung zu tragen? – Pustekuchen. Nirgends. Herr Flisek, auch Sie könnten in der Beratung Ihrer

Parteilgenossen, sofern Sie in den anderen Bundesländern noch irgendwo ein paar finden,

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Christian Flisek (SPD))

entsprechend konsequent tätig werden. Ja, wir sind nicht nur die Ersten, sondern auch die bislang Einzigsten, die dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend umsetzen. Dies bedeutet für die alltägliche Arbeit der bayerischen Polizei, dass die AKE-Anlagen eben nicht zum Jahreswechsel abgeschaltet werden müssen, sondern konsequent weiterarbeiten. Die Ausschüsse des Bayerischen Landtags haben den vorliegenden Gesetzentwurf bereits beraten und befürwortet. Für diese zeitgerechte Beratung gilt allen Beteiligten mein außerordentlicher Dank.

Ich darf abschließend feststellen: Wenn Sie, liebe Frau Kollegin Schulze, begonnen haben, hier irgendetwas peinlich zu finden, dann kann ich Ihnen nur sagen: Ich persönlich finde es ausgesprochen peinlich, dass in jedem Bundesland, wo die GRÜNEN mitregieren, die Kriminalitätsrate höher ist als in Bayern.

(Zuruf der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

Wir sind das sicherste Bundesland, und wir wollen mit einer klaren Beachtung sämtlicher Freiheitsrechte unserer Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig unserer Schutzpflicht für die Sicherheit der Menschen in unserem Land weiter nachkommen. Deshalb bitte ich Sie, meine Damen und Herren, um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/2645 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der

Drucksache 18/4793 zugrunde. Der federführende Ausschuss und der endberatende Ausschuss empfehlen jeweils Zustimmung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD. Die fraktionslosen Abgeordneten sind beide nicht da. Wer ist dagegen? – Die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD und der FDP. Wer enthält sich der Stimme? – Stimmenthaltungen sehe ich keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön. Ich bitte, die Gegenstimmen auf gleiche Weise anzuzeigen. – Vielen Dank. Damit ist das gleiche Stimmergebnis zu konstatieren. Ich frage sicherheitshalber noch nach: Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe niemanden. Fraktionslose Abgeordnete sind nicht im Raum. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)".